

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Herstellung der Durchgängigkeit im Haselbach durch Errichtung eines Raugerinnes mit Niedrigwasserrinne im Rahmen des Ausbaus der Greimeltshofer Straße in Kirchhaslach

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Kirchhaslach beantragte im Rahmen des Ausbaus der Greimeltshofer Straße in Kirchhaslach mit Schreiben vom 09.12.2022 und Planunterlagen des Ingenieurbüros WipflerPLAN vom 30.11.2022 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung der Durchgängigkeit im Haselbach durch Errichtung eines Raugerinnes mit mäandrierender Niedrigwasserrinne auf Fl.Nr. 862 der Gemarkung Greimeltshofen.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit im Haselbach
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Zusammenhang mit dem Ausbau der Greimeltshofer Straße und den damit verbundenen wasserbaulichen Maßnahmen am Mühlkanal
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	keine bedeutenden Auswirkungen auf natürliche Ressourcen ersichtlich, geringe Auswirkungen auf das Wasser während der Bauzeit (Gewässertrübung)
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Abraum und Abbruch im Zuge der Baumaßnahme
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	während der Bauzeit unerheblich, außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht ersichtlich
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Bestehende Wehranlage, die aufgrund der Auflasung der Stau- und Triebwerksanlage im Unterwasser nicht mehr benötigt wird		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine bedeutenden Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	Gewässertrübung in Haselbach und Mühlkanal während der Bauzeit, außerhalb der Bauzeit nicht zu erwarten	unerheblich
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Gewässertrübung in Haselbach und Mühlkanal während der Bauzeit, außerhalb der Bauzeit nicht zu erwarten	unerheblich
Pflanzen	Eingriff in die Ufervegetation	unerheblich, da keine Vorkommen besonderer Pflanzenarten bekannt
Landschaft	optische Veränderung durch Rückbau der Wehranlage und Herstellung der Durchgängigkeit durch mäandrierende Niedrigwasserrinne	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	eingeschränkte Nutzung des Geh- bzw. Radweges während der Bauzeit	unerheblich, Fußgängerbrücke wird während der Bauzeit verlegt

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind die Umsetzung des geplanten Vorhabens (Herstellung der Durchgängigkeit im Haselbach) nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 19.04.2023
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck